Gönnerverein
Hospize Schweiz

Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen (AMB)

I. Grundlagen

Unter dem Namen «**Gönnerverein Hospize Schweiz**» (GVHS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern (Art. 1 der Statuten). Grundlagen für die Aktivitäten des Vereins sind in den Statuten vom 05.05.2025 geregelt. Gemäss Artikel 19 erlässt der Vorstand die Ausführungsbestimmungen, welche zum Erreichen der Vereinszwecke notwendig sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 1: Mitgliedschaftsarten

Die Mitgliedschaftsarten sind in Art. 4 der Statuten definiert.

Art. 2: Mitgliederbeitrag

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung gelten die folgenden Mitgliederbeiträge:

2.1 Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitglieder sind defizitäre Non Profit Organisationen, welche von einer Mitgliedschaftsgebühr befreit sind.

2.2 Gönnermitgliedschaft

- Einzelmitgliedschaft CHF 50 / Jahr
- Dauermitgliedschaft CHF 1’000 / einmalig

2.3 Passivmitgliedschaft

- Einzelmitgliedschaft CHF 250 / Jahr
- Dauermitgliedschaft CHF 5’000 / einmalig

Art. 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in Art. 6 der Statuten definiert.

Art. 4: Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Der Beginn und die Dauer der Mitgliedschaft sind in Art. 7 der Statuten festgelegt.

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9

Art. 5: Ende der Mitgliedschaft

Das Ende der Mitgliedschaft ist in Art. 8 der Statuten definiert.

Art. 6: Geltungsbereich der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt für die Schweiz. Sämtliche Rechte im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft können ausschliesslich in der Schweiz wahrgenommen werden. Die Gönnerunterstützung wird unabhängig von Versicherungsleistungen oder der finanziellen Situation ausgerichtet.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7: Teilnahme- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

Teilnahme- und Stimmrecht sind in Art. 12 der Statuten geregelt.

Art. 8: Gönnerunterstützung

8.1 Voraussetzung und begünstigter Personenkreis

Die Gönnerunterstützung wird nach einer Karenzzeit von einem Jahr nach Erwerb der Gönnermitgliedschaft zuteilungsfähig. Begünstigt sind nur Gönner mit einer gültigen Mitgliedschaft. Die Gönnerunterstützung wird ausschliesslich an das zertifizierte Hospiz ausgerichtet, in welchem das Mitglied begleitet wird. Die Gönnerunterstützung wird pro Mitglied nur einmal ausgerichtet.

8.2 Ablauf für die Gönnerunterstützung

Im Fall eines Aufenthaltes in einem zertifizierten Schweizer Hospiz (Aktivmitglied GVHS), reicht das beherbergende Hospiz für die berechtigte Gönnerin / den berechtigten Gönner dem GVHS einen Antrag für eine einmalige Gönnerunterstützung bis maximal CHF 10'000 ein. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle des GVHS zu richten.

8.3 Vergütung der Gönnerunterstützung

In der Regel wird die Gönnerunterstützung nach Gutheissung anhand der Monats-rechnungen dem betreuenden Hospiz gutgeschrieben. Das beherbergende Hospiz reicht zu diesem Zweck die Abrechnung an den GVHS ein und informiert die Angehörigen.

8.4 Ausnahmen

Keine Gönnerunterstützung wird geleistet, wenn das Mitglied vor dem Hospizeintritt den Austritt aus dem GVHS erklärt hat oder der Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand wegen Nichtbezahlens des Beitrages oder anderer wichtiger Gründe beschlossen ist. Siehe dazu Art. 8 und Art. 9 der Statuten.

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9

8.5 Kein Rechtsanspruch

Die Gönnerunterstützung ist eine Mitgliederunterstützung und keine Versicherungsleistung. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung der Gönnerunterstützung oder anderer Leistungen besteht daher nicht.

Art. 9: Beiträge an Aktivmitglieder

Der Vorstand kann Beiträge zur Deckung operativer Verluste an die Aktivmitglieder auszahlen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass diese Zahlungen die Beiträge an die Gönnermitglieder nicht beeinträchtigen. Siehe dazu Art. 2 und Art. 3 der Statuten.

Art. 10: Vereinsmitteilungen

Informationen zur Vereinstätigkeit erfolgen per Post, per E-Mail sowie über das Internet.

Art. 11: Leistung des Mitgliederbeitrages

Zur Zweckerfüllung ist der Verein darauf angewiesen, dass die Mitgliederbeiträge beglichen werden. Die Mitglieder verpflichten sich daher, die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag zur Erneuerung der Mitgliedschaft für das Folgejahr wird jeweils im letzten Quartal erhoben und ist spätestens bis zum 31.03. zur Zahlung fällig. Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren die Mitglieder sämtliche Mitgliedschaftsrechte, spätestens per 31.03. des entsprechenden Vereinsjahres.

Art. 12: Meldepflicht Personendaten

Zur ordnungsgemässen Abwicklung der Vereinsgeschäfte, zur eindeutigen Identifikation der Mitglieder sowie zur Feststellung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte sind die vollständigen Daten sämtlicher in einer Mitgliedschaft enthaltener Personen, Personengesellschaften sowie juristischen Personen notwendig. Dies sind folgende Angaben: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Postleitzahl, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse und allfälliger weiterer Kommunikationsdaten sämtlicher in der Mitgliedschaft enthaltener natürlicher Personen, juristischer Personen und Personengesellschaften. Die Mitglieder verpflichten sich daher, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen und Mutationen zu melden.

Art. 13: Daten- und Persönlichkeitsschutz

Die Mitglieder ermächtigen den GVHS, sich die notwendigen Daten der Mitgliedschaft (vgl. Art. 12 / AMB) zu beschaffen und zu bearbeiten. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Daten sämtlicher in der Mitgliedschaft eingeschlossener Personen werden vom GVHS gespeichert und können vom GVHS für eigene Marketingzwecke (Mitgliederinformation, Spendengenerierung etc.) verwendet werden. Die Mitglieder des GVHS ermächtigen zu diesem Zwecke den Verein, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9

Die Daten werden während der Mitgliedschaft und dann nach Austritt aus dem GVHS so lange aufbewahrt, wie dies aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben notwendig ist (i.d.R. 10 Jahre).

Der Verein seinerseits verpflichtet sich, die Mitgliederdaten nur für eigene Zwecke zu verwenden und diese nicht Dritten für eigene Promotionszwecke zugänglich zu machen, weder durch Verkauf noch durch Tausch.

Art. 14: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen (AMB) unterstehen schweizerischem Recht, Gerichtsstand ist am Sitz des Gönnervereins Hospize Schweiz (Luzern, Schweiz).

Luzern, Mai 2025

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9